

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses</b>		
<b>des Hauptausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Aufstellung der 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Dünenpark)**

### **A) SACHVERHALT**

In ihrer Sitzung am 29.03.2012 beschloss die Stadtvertretung, den Entwurf der 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich Dünenpark) mit Begründung öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.04.2012 bis einschließlich 14.05.2012

### **B) STELLUNGNAHME**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden kann, wurden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen dieser Auslegung eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Antragsteller in voller Höhe getragen, so dass der Stadt keine Kosten entstehen. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor.

### **D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

1. Die während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich Dünenpark) und der Begründung

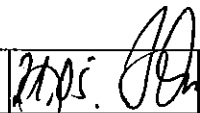
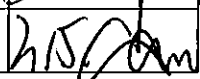
vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung geprüft und nach eingehender Abwägung die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Stadtvertretung die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich Dünenpark), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss der 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich Dünenpark) durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

In Vertretung:



(Stephan Karschnick)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	21.1.12
Büroleitender Beamter	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 12, 11. Änderung "Dünenpark" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB  
16.05.2012

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
1	<p><b>Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck</b> <b>Stellungnahme vom 03.05.2012</b></p> <p>Im Entwurf zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Dünenpark“ der Stadt Heiligenhafen; textliche Festsetzungen (Teil B), wird unter dem Punkt „Hinweise“ festgelegt, dass die in der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gemachten Hinweise unverändert für die 11. Änderung fort gelten.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung bestehen gegen die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der 9. Änderung gelten in der 11. Änderung des B-Plans Nr. 12 unverändert fort.</p>			X
2	<p><b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</b> <b>Stellungnahme vom 24.04.2012</b></p> <p>Bebauungsplan Nr. 12, 11. (vereinfachte) Änderung „Dünenpark“, meine Stellungnahmen vom 08.01.2008, Azi: 4217/5262.2.55/021 03.11.2009, Azi: 4217/5262.2.55/021 20.07.2010, Azi: 4217/5262.2.55/021</p> <p>Zur 9. Änderung des B-Planes Nr. 12 „Dünenpark“ der Stadt Heiligenhafen bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			X

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 12, 11. Änderung "Dünenpark" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB  
16.05.2012

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<p>Vorsorglich weise ich nochmals darauf hin, dass auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanges Küstenschutz auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein müssen.</p> <p>Soweit in dem geplanten B-Plan Nr. 12, 11. Änderung Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die getroffenen Festsetzungen der 11. Änderung des B-Plans Nr. 12 sind Einschränkungen der angeführten Belange nicht erkennbar.</p>			X
	<p>Im übrigen verweise ich auf meine o.a. Stellungnahmen, die vollinhaltlich ihre Gültigkeit behalten, sofern sie nicht durch diese Stellungnahme aktualisiert wurden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wurde in der 9. Änderung des B-Plans Nr. 12 gefolgt bzw. sie wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind dort bereits aufgenommen. Die Hinweise der 9. Änderung gelten in der 11. Änderung des B-Plans Nr. 12 unverändert fort.</p>			X
	<p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz besteht nicht. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird bereits in der 9. Änderung des B-Plans Nr. 12 gefolgt. Der Hinweis ist dort bereits aufgenommen. Die Hinweise der 9. Änderung gelten in der 11. Änderung des B-Plans Nr. 12 unverändert fort.</p>			X